

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen vom 20.12.2023 / 20.12.2023^(Fn 1)

Die Stadt Viersen – vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Sabine Anemüller – (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt mandatiert den Kreis, Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (2) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf den Kreis übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

§ 2 Kostenerstattung

- (1) Für die Durchführung der Druck- und Kopierarbeiten zahlt die Stadt an den Kreis eine anteilige Erstattung der Personalkosten, der Kosten für die Druckmaschinen sowie der Kosten für das Material. Die Personalkosten einschl. der Sachkostenpauschale sowie der Overheadkosten (20 %) gem. der jeweils aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ werden für zwei Mitarbeiter der Entgeltgruppe 6 berechnet, wobei die vorstehenden Kosten bis zum 31.12.2029 pauschal mit 35 % angerechnet werden. Bei Verlängerung der Vereinbarung wird die pauschale Anrechnung in der Höhe an die tatsächlichen anteilmäßigen Kopiervolumen für einen Folgeleasingvertrag gekoppelt. Weiterhin erfolgt die anteilige Kostenerstattung für das Leasing der Druckmaschinen (einschl. Toner, Wartung etc.) gemäß einem mit dem jeweiligen Leasingvertrag gesondert zwischen Stadt und Kreis abzustimmenden Kopiervolumen von s/w-Kopien und Farbkopien (sog. Inklusivklicks), wonach die Stadt die gemäß Kopiervolumen auf sie entfallenden Kostenanteile an den Leasingkosten trägt. Über das vereinbarte Kopiervolumen hinausgehende Kosten für die Druckmaschinen (sog. Folgeklicks) für die auf die Stadt Viersen entfallenden Kopien werden durch die Stadt getragen. Schließlich erstattet die Stadt die auf sie entfallenden Materialkosten.
- (2) Die Stadt zahlt unterjährig einen Kostenabschlag i.H.v. 90.000 €. Der unterjährige Kostenabschlag kann in beiderseitigem Einvernehmen während der Vereinbarungslaufzeit angepasst werden.
- (3) Die Zahlung des Kostenabschlags nach Abs. 2 erfolgt zu gleichen Teilen jeweils am 15. des Monats. Die Zahlungen erfolgen auf das Konto des Kreises:

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE 97 3205 0000 0001 0285 60
BIC: SPKRDE33
Verwendung: VGA 1109 – Druckerei

- (4) Zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres der Vereinbarungslaufzeit erfolgt nach den Maßstäben des Abs. 1 eine Nachberechnung auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten. Der Kreis erstellt diese am Jahresanfang des Folgejahres und erstellt hierfür eine gesonderte Abrechnung. Sofern die Stadt Viersen zur Nachzahlung verpflichtet ist, erfolgt die Nachzahlung auf das Konto gem. Abs. 3. Erstattungen durch den Kreis erfolgen auf das Konto der Stadt Viersen bei der Sparkasse Krefeld, IBAN: DE 46 3205 0000 0059 3186 00, BIC: SPKRDE33.
- (5) Die Stadt Viersen ist jederzeit berechtigt, den Leasingvertrag für die Druckmaschinen einzusehen.
- (6) Arbeiten, die nicht in der Druckerei erstellt werden können (z.B. perforieren), werden nach Absprache mit der Stadt auf Kosten der Stadt fremdvergeben.
- (7) Des Weiteren ist der Kreis bereit, gegen gesonderte Vergütung Sonderprodukte für die Stadt (z.B. Drucke auf dem Großformat-Multifunktionsplotter) zu erstellen. Eine nach Kostenstellen getrennte Erfassung und Abrechnung der Kopien für die Stadt ist sichergestellt.
- (8) Sollten künftig die in § 1 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

§ 3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.01.2024. Sie wird über eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2029 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für den Kreis Viersen
Viersen, den 20.12.2023

Für die Stadt Viersen
Viersen, den 20.12.2023

gez.
Dr. Coenen
Landrat

gez.
Anemüller
Bürgermeisterin

Genehmigung

Bezirksregierung
31.01.01.-VIE-GkG-38

Düsseldorf, den 22.02.2024

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Durchführung von Druck- und Kopierarbeiten für die Stadt Viersen durch das Druckzentrum des Kreises Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Im Auftrag
Gaby Sablofski

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 9 vom 29.02.2024, Eintrag 67, S. 81.